

Blinden- und Behindertenzentrum Bern



# BLG Behindertenleistungsgesetz

von der Objekt- zur Subjektorientierten  
Finanzierung | 19.3.26



# Programm



1. Teil: 16:00 Uhr bis 16:45 Uhr

- Einleitung
- Einführung Grundlagen BLG
  - Allgemeines
  - Primärfinanzierung
  - Gesuche und AssistMe
  - Bedarfsklärung IHP
  - Leistungsgutsprache
  - Fragen

2. Teil: 16:45 Uhr bis 17:30 Uhr

- Begleitung/Unterstützung durch die Bereichsleitenden beim Anmelden und Gesuch stellen
- Treffpunkt im Bistro

# Kernpunkte Behindertenleistungsgesetz (BLG)



- **Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe**  
Das BLG fördert die Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und damit unseren Prozess in Bezug auf Inklusion.
- **Objekt- zur Subjektfinanzierung**  
Die Finanzierung der Unterstützungsleistungen erfolgt direkt an die betroffene Person für mehr Flexibilität und nicht mehr an die Organisation.
- **Abklärungen mit dem IHP in fünf Lebensbereichen**  
Der Bedarf wird mit dem Individuellen Hilfeplan (IHP) in der Organisation und durch die Organisation gemacht.
- **Kantonale Übergangsphase bis Ende 2027**  
Das Gesetz wird schrittweise eingeführt, um Anpassungen zu ermöglichen und Beratung anzubieten. Das B wird im 2027 (Q1 – Q3) überführt.



## Wohnen

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Ausführung von alltäglichen Aufgaben. Dazu zählen die Organisation des Wohnens, die Beschaffung anderer notwendigen Gütern sowie Reinigungs-, Pflege- und

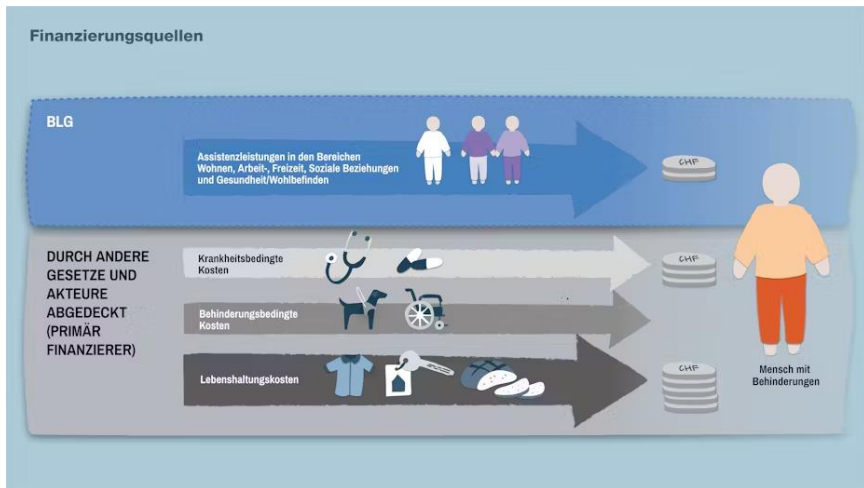
# Bedeutung des BLG für Institutionen in Bezug auf die Inklusion und der UN-BRK



- Mehr als nur eine neue Finanzierung – **Eine neue wesentliche Grundhaltung.**
- Weg von der Institutionenlogik hin zu einer konsequenten **Orientierung an den Bedürfnissen der Menschen** mit Behinderungen
- **Stärkere Ausrichtung** von Angeboten und Finanzierung **an den Wünschen und Bedürfnissen der Menschen** mit Behinderungen
- **Befähigung zur selbstbestimmten, gesellschaftlichen Teilhabe** als wichtiger Auftrag
- Beratungs- und Bildungsangebote gewinnen an Bedeutung
- Einbezug und Mitspracherecht von Menschen mit Behinderungen ist unabdingbar



# Der Kanton will den Einsatz der finanziellen Mittel optimieren



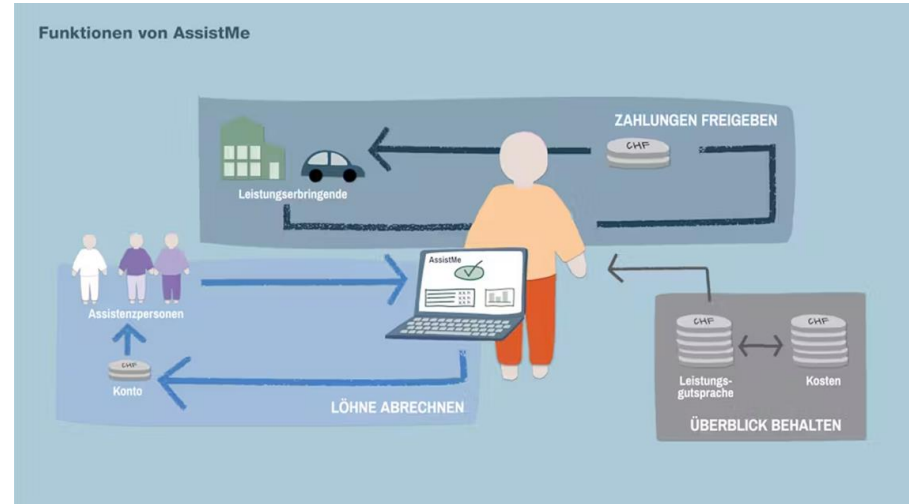
- **Primärfinanzierungen** auf nationaler Ebene (IV, EL, etc.) werden heute zum Teil **nicht komplett ausgeschöpft** – dies wird mit dem neuen System der Fall sein (Subsidiärfinanzierung).
- Dienstleistende und Institutionen werden heute meist pauschal entschädigt – **künftig übernehmen sie mehr Eigenverantwortung und optimieren ihre Angebote.**
- Die Betreuungsarbeit von Angehörigen wird heute nicht über das System abgedeckt – künftig kann **diese wertvolle Arbeit entschädigt werden.**

# Web Applikation AssistMe

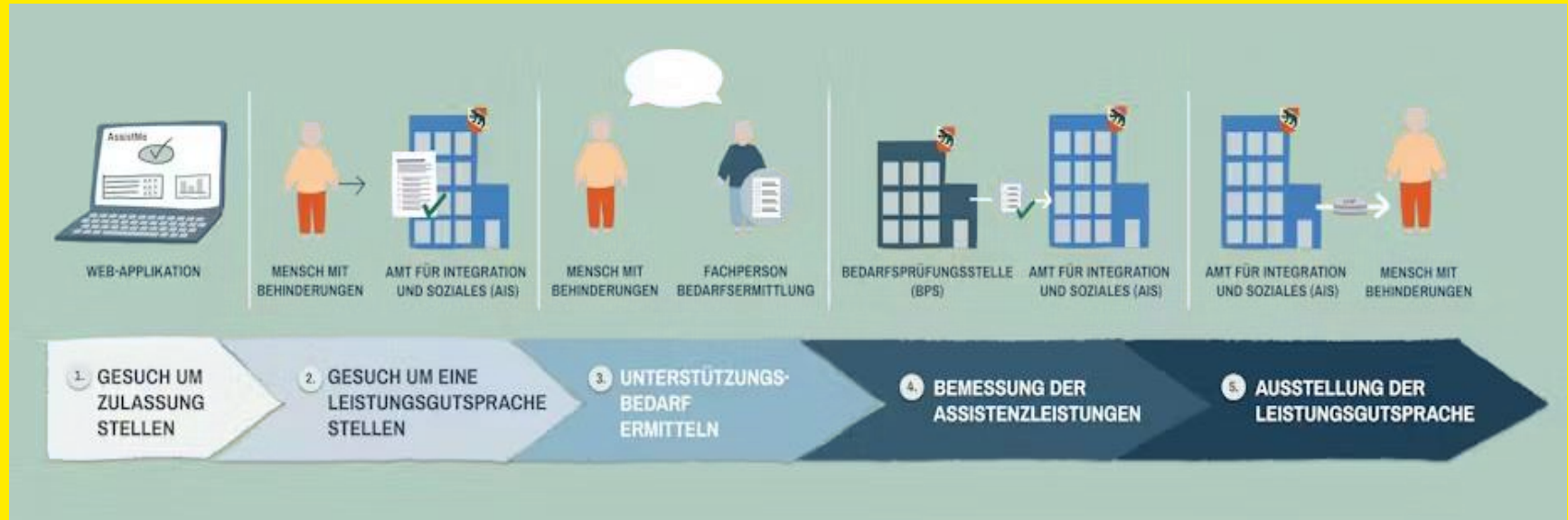


Alle Abläufe im neuen System werden über die Web-Applikation «AssistMe» abgewickelt.

- Menschen mit Beeinträchtigungen oder gesetzliche Vertretungen können Leistungen und Rechnungen selbstständig über AssistMe verwalten, Zahlungen freigeben und die Entschädigungen für die Lohnzahlungen beim Kanton einfordern.
- Wohnheime können sich bei AssistMe registrieren und direkt darüber abrechnen.



# Die fünf Schritte der Bedarfsermittlung



# Gesuch um Zulassung stellen über AssistMe



Das AIS prüft im Rahmen des Gesuchs um Zulassung, ob der Mensch mit Beeinträchtigung zur Zielgruppe des kantonalen Leistungsangebots gehört. Zur Zielgruppe gehören volljährige Personen, die mindestens eine der folgenden Leistungen beziehen:

- **Invalidenrente oder**
- **Hilflosenentschädigung der Invaliden- (IV), Unfall- oder Militärversicherung**

# Gesuch um Leistungsgutsprache stellen



Das AIS prüft, welche Leistungen eine Person mit Behinderung zum Zeitpunkt des Gesuchs bereits erhält und ob diese Leistungen zum behinderungsbedingten Bedarf gehören. Wenn das AIS feststellt, dass noch nicht alle möglichen Primärfinanzierungen abgeklärt wurden, muss die Person diese Abklärungen nachholen. Erst wenn alle Abklärungen erledigt sind, kann das Gesuch weiterbearbeitet werden.

Vollständige Deklaration mit Belegen folgender Leistungen (falls bezogen):

- Hilflosenentschädigung (HE)
- IV-Assistenzbeitrag
- Leistungen der Krankenkasse für die Grundpflege oder für Haushalthilfen
- Leistungen der Unfallversicherung für Hilfe und Pflege zu Hause
- Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL)
- Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels der IV
- Pflegezulagen der Militärversicherung

# Unterstützungsbedarf ermitteln (IHP)



Das Wohnheim hat die Verantwortung für den gesamten Prozess der IHP Bedarfsabklärung.

Die Bedarfsprüfungsstelle (BPS) prüft, ob die im individuellen Hilfeplan (IHP) dokumentierten Bedarfe bereits ganz oder teilweise durch Primärfinanzierer gedeckt sind. Aufgrund dieser Prüfung bereinigt die BPS die mit dem IHP erhobenen Bedarfe, sodass als Ergebnis die bereinigten Leistungsstunden vorliegen.

## **Bedarfsprüfungsstelle: Bemessung der Assistenzleistungen**

- Analyse des ausgefüllten IHP-Bogens (Prüfung, ob der ausgewiesene Unterstützungsbedarf nachvollziehbar und angemessen ist).
  - > Festlegung des Bedarfs und Empfehlung an das AIS.

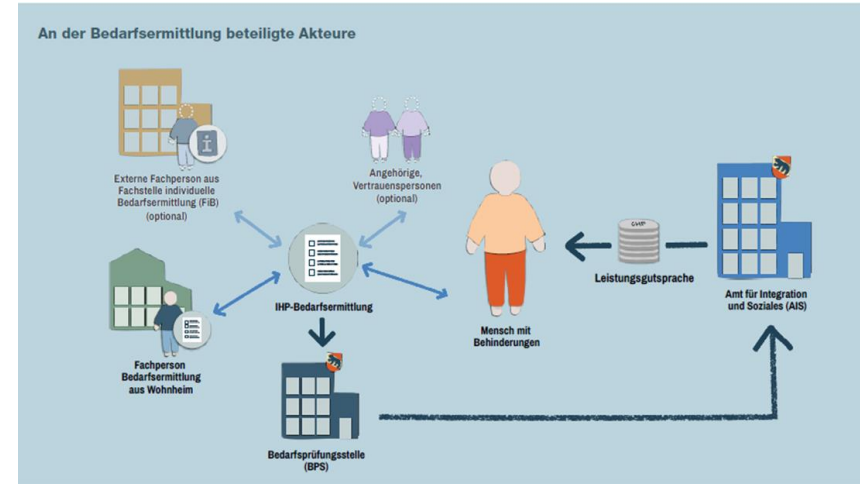
## **AIS: Ausstellung der Leistungsgutsprache**

- Prüfung der Empfehlung und Erstellung einer Leistungsgutsprache.
- > Die freigegebene Leistungsgutsprache\*\* ist für den Menschen mit Behinderungen direkt in AssistMe einsehbar.

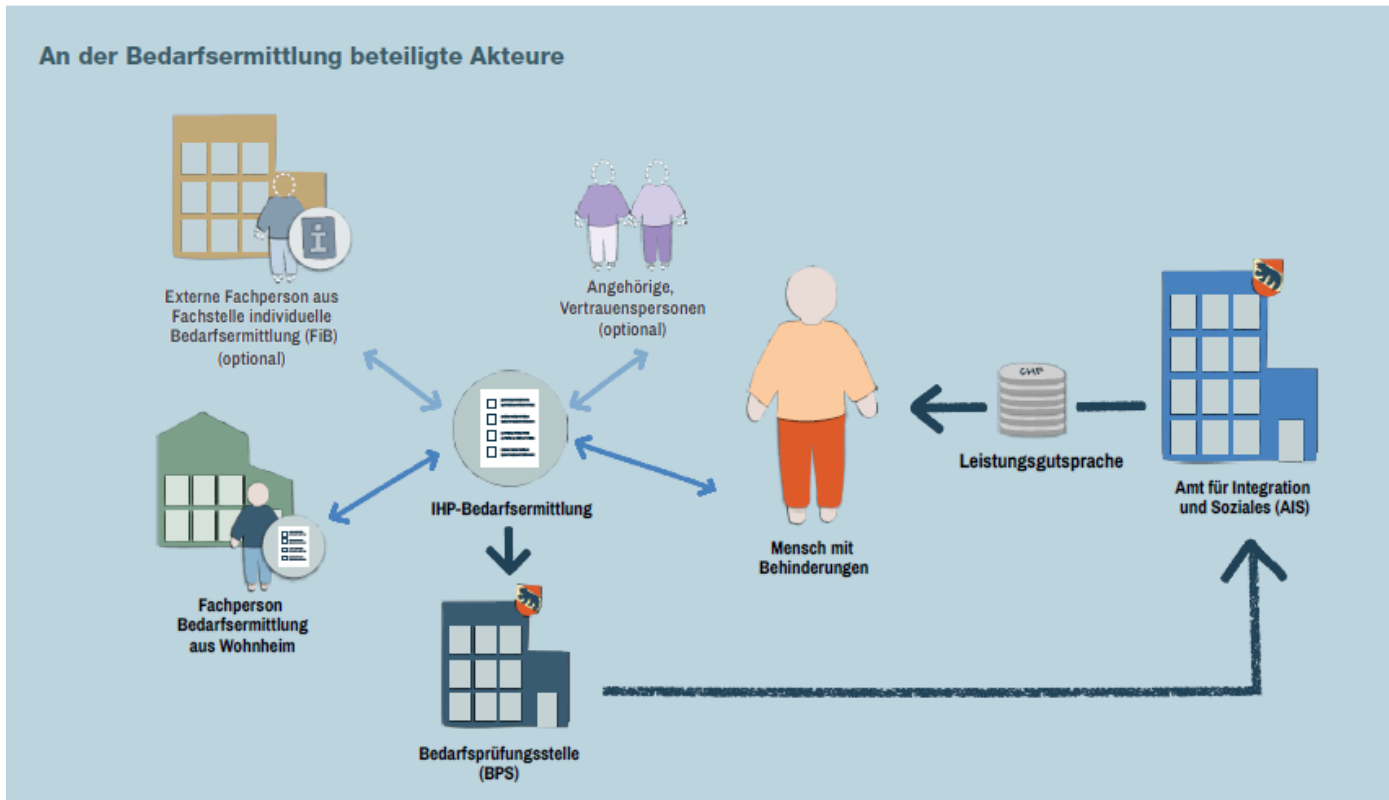
# Die Bedarfsermittlung/IHP



- Der IHP wird von der **Fachperson Bedarfsermittlung** des B. während und nach den Gesprächen **im AssistMe ausgefüllt**.
- Der IHP wird intern von einer **zweiten Fachperson Bedarfsermittlung gegengelesen** und im AssistMe freigegeben
- Die gesetzliche Vertretung **erhält eine Mail**, dass im AssistMe der IHP freigeschaltet wurde.
- Die Bewohnenden können für das Bedarfsermittlungsgespräch **Vertrauenspersonen, wie Angehörige oder Mitarbeitende der Institution beiziehen (oder die Fachstelle FIB!)**.
- Der IHP dient dazu, die **Wünsche und die Lebensvorstellungen eines Menschen mit Behinderungen zu erfassen** und darauf basierend zu eruieren, welche personalen Hilfen benötigt werden.
- Der Kanton Bern bereinigt diesen ermittelten Bedarf um diejenigen Leistungen, die bereits durch Dritte, z. B. die Hilflosenentschädigung der IV, finanziert werden.



# Die Bedarfsermittlung/IHP



# Die fünf Lebensbereiche im IHP



Assistenz in fünf Bereichen\*



\* Als zusätzlicher Bereich fließt auch selbst- und fremdverletzendes Verhalten in die Bedarfsermittlung mit ein.

# IHP (individueller Hilfeplan)



## Inhalt

<b>A</b> Basisbogen (A1–A4)	3
<b>B</b> Zukunftsbogen (B1–B5)	4
<b>C</b> Gegenwartsbogen (C1–C11)	6
<b>D</b> Lebensbereiche der Aktivitäten (D1–D9)	12
<b>E</b> Lebensbereiche der Teilhabe: Wohnen (E1–E8)	17
<b>F</b> Lebensbereiche der Teilhabe: Arbeit und Bildungsaufgaben (F1–F8)	21
<b>G</b> Lebensbereiche der Teilhabe: Soziale Beziehungen (G1–G8)	25
<b>H</b> Lebensbereiche der Teilhabe: Freizeit (H1–H8)	29
<b>I</b> Lebensbereiche der Teilhabe: Gesundheit und Wohlbefinden (I1–I8)	33
<b>J</b> Selbst- und fremdverletzende Verhaltensweisen, Zusatzbogen (J1–J10)	37

## C Gegenwartsbogen (C1–C11)

### Meine Lebenssituation jetzt

#### C1 Wie und wo ich jetzt wohne



##### Persönliche Sicht

Ergänzende Sicht (Fakten, Rahmenbedingungen und Sachverhalte, die im konkreten Einzelfall von Bedeutung sind)

# IHP (individueller Hilfeplan)



## B Zukunftsbogen (B1–B5)

### Meine Wünsche und Lebensvorstellungen

Unter diesem Punkt werden die Leitziele als Ergebnis des Gesprächs aufgeschrieben, das ein Mensch mit Behinderungen mit Vertrauenspersonen und anderen führt. Die Sichtweise des Menschen mit Behinderungen muss – besonders bei abweichenden Auffassungen – als solche erkennbar bleiben. Der Blick soll zukunftsgerichtet sein, zum Beispiel in Hinblick auf die Wohn- und Lebensform, die der Mensch mit Behinderungen anstrebt. Eine Kommentierung oder Bewertung dieser Ziele durch andere Personen ist unerwünscht.

#### B1 Wie und wo ich wohnen will



Hier geht es um alle Fragen des Wohnens, also wo ein Mensch wohnen will, wie er wohnen möchte (allein, mit mehreren etc.) und mit wem er zusammenwohnen will etc.

#### B2 Was ich über den Tag tun oder arbeiten will



Hier geht es um Beschäftigungen, die ein Mensch ausübt. Dazu gehören auch Bildung und Weiterbildung. Den Beschäftigungen muss nicht, kann aber im Angestelltenverhältnis, also Arbeit gegen Lohn, nachgegangen werden. Auch der Erwerb neuer Kenntnisse oder die Erschließung neuer Interessen werden hier thematisiert.

### Meine Ziele im Bereich Wohnen

Handlungsziele: Was soll zukünftig konkret erreicht werden (SMART-Ziele)?

#### E3 Was soll zukünftig erreicht werden?

- Erhaltungsziel
- Veränderungsziel

#### E4 Was soll getan werden, um das Ziel zu erreichen?

Es können mehrere Massnahmen genannt werden.

#### E5 Bis wann soll das Ziel erreicht werden?

#### E6 Findet die Umsetzung des Ziels am Tage oder nachts statt?

- Am Tage
- Nachts


# Bedarfsermittlung mit dem IHP



## BEISPIEL

Massnahme

### Unterkapitel auswählen

-  Einkaufen
-  Mahlzeiten zubereiten
-  Hausarbeiten erledigen
-  Haushaltsgegenstände pflegen
-  Umgang mit Geld, Finanzen

### Konkreter Bezugspunkt der Massnahme

Wäschepflege (waschen, falten, einräumen). Anleitung und Training.

### Häufigkeit der Unterstützung

2x pro Woche

### Dauer der Unterstützung (pro Woche)

60

Min.

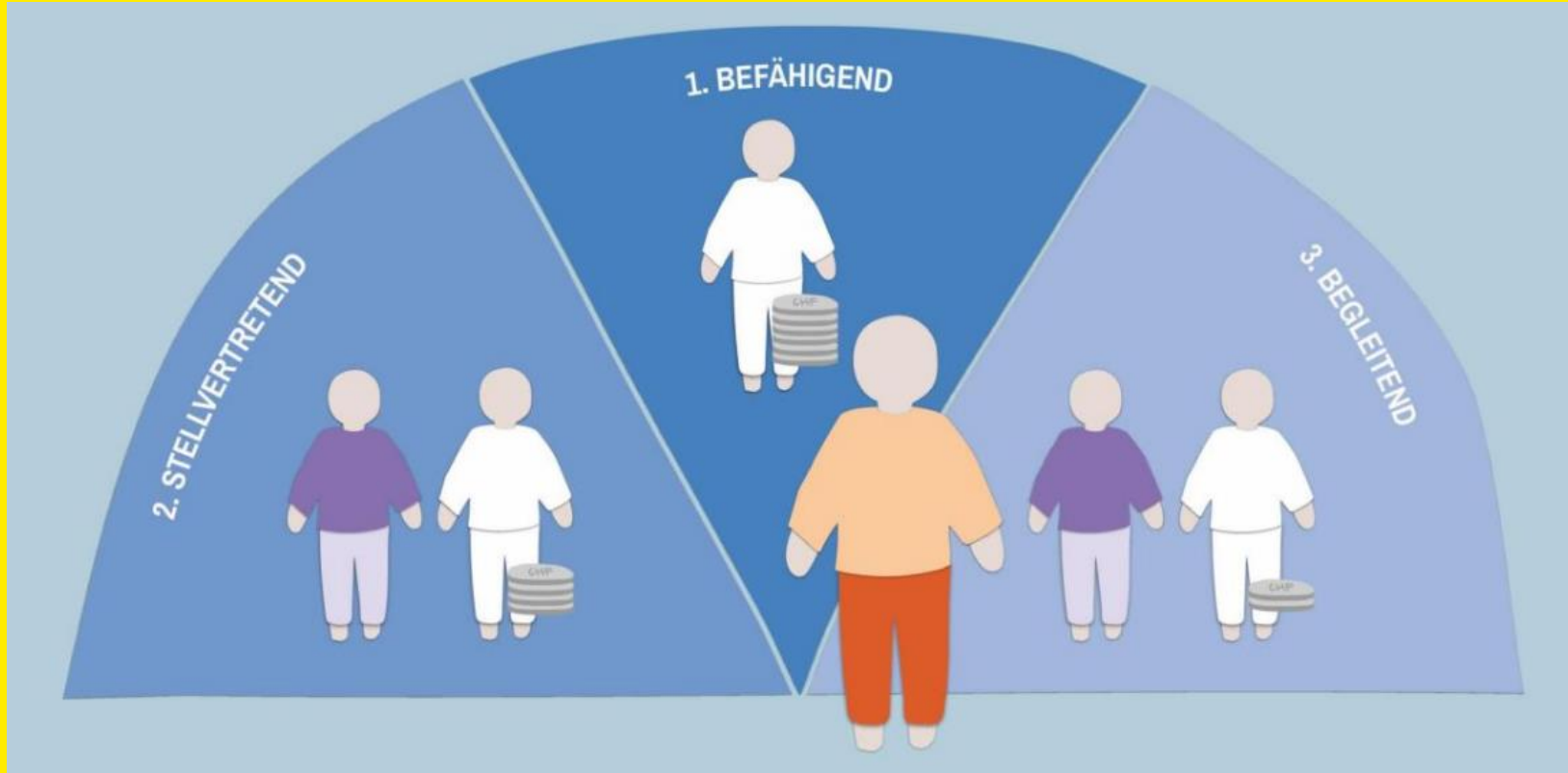
### Leistungskategorie

- A-Leistung
- B-Leistung
- C-Leistung

### Ausformulierte Massnahme – Übertragen Sie die ausformulierte Massnahme in AssistMe

Frau K. braucht Unterstützung im Unterkapitel «Hausarbeiten erledigen»; beim Wäsche waschen (Erlernen der einzelnen Arbeitsschritte vom Wäsche vorbereiten bis zum Wäsche falten) in Form von Anleitung und Training. 2 Waschgänge pro Woche, 60 Minuten A-Leistung.

# Qualifikationsstufen für Leistungserbringende



# Legende zu Qualifikationsstufen



## **A-Leistungen: befähigend**

Assistenzpersonen im Bereich der A-Leistungen unterstützen dabei, den Alltag **selbstbestimmter und eigenständiger zu bewältigen**. Sie helfen zum Beispiel, die Situation zu analysieren, Neues zu lernen oder Stärken weiterzuentwickeln, und haben somit eine beratende Funktion.

**Erforderliche Ausbildung der Assistenzperson:** höhere Berufsbildung (Tertiärstufe)

## **B-Leistungen: stellvertretend**

Assistenzpersonen im Bereich der B-Leistungen **übernehmen Handlungen, die ein Mensch mit Behinderungen nicht ausführen kann**. Sie erstellen zum Beispiel einen Wochenplan, übernehmen Einkäufe oder koordinieren die Korrespondenz.

**Erforderliche Ausbildung der Assistenzperson:** berufliche Grundbildung (Sekundarstufe I)

## **C-Leistungen: begleitend**

Assistenzpersonen im Bereich der C-Leistungen **übernehmen einfache Handlungen, die ein Mensch mit Behinderungen nicht eigenständig durchführen kann**. Sie helfen beispielsweise beim Essen, beim Ankleiden oder beim Zubettgehen.

**Erforderliche Ausbildung der Assistenzperson:** keine spezifische Ausbildung

# Bedarfsberechnung



## Berechnungsbeispiel: Gewichtung und Aggregation

In der individuellen Bedarfsermittlung mit dem IHP wurde der Bedarf eines Menschen mit Behinderungen ermittelt und bereits um die primärfinanzierten Leistungen bereinigt.

Nach der Bereinigung stehen folgende Leistungsstunden zur Verfügung:

- 10 LS der Kategorie A
- 20 LS der Kategorie B
- 30 LS der Kategorie C

Die entsprechenden Ansätze für das Jahr 2026 betragen:

- CHF 65.75 (Kategorie A)
- CHF 52.95 (Kategorie B)
- CHF 35.30 (Kategorie C)

Der Referenzansatz ist jener für A-Leistungen. Dieser wird daher mit dem Faktor 1 gewichtet.

Es resultieren weiterhin 10 LS.

B-Leistungen werden mit dem Faktor  $\frac{52.95}{65.75}$  gewichtet.

Es resultieren daher  $20 \times \frac{52.95}{65.75} = 16,2$  LS.

C-Leistungen werden mit dem Faktor  $\frac{35.30}{65.75}$  gewichtet.

Es resultieren daher  $30 \times \frac{35.30}{67.15} = 16,2$  LS.

Die derart gewichteten LS werden addiert,  $10 + 16,2 + 16,2 = 42,4$ .

Es resultieren 42,4 bereinigte und gewichtete LS. Für den Bereich Wohnen/Freizeit entspricht dies Bedarfsstufe 9.

## Bedarfsstufen im Bereich Wohnen/Freizeit

Für Leistungen, welche im Bereich Wohnen/Freizeit (im Wohnheim oder in einer anderen betreuten kollektiven Wohnform) bezogen werden, erfolgt auf Basis der individuellen Bedarfsermittlung eine Einteilung in die folgenden 20 Bedarfsstufen.

Bedarfsstufe	Bereinigte und gewichtete LS pro Monat		Beitrag pro Monat	Beitrag pro Aufenthaltstag	Zusatz für vor- und nachgelagerte Leistungen (45%) pro Monat
	von	bis	in CHF	in CHF	in CHF
0	0	3,9	0	0	0
1	4	7,9	388	12.90	174
2	8	11,9	648	21.60	292
3	12	15,9	909	30.30	409
4	16	19,9	1'169	39.00	526
5	20	23,9	1'430	47.65	644
6	24	27,9	1'691	56.35	761
7	28	33,9	2'016	67.20	907
8	34	39,9	2'407	80.25	1'083
9	40	45,9	2'798	93.25	1'259
10	46	51,9	3'189	106.30	1'435
11	52	57,9	3'580	119.35	1'611
12	58	63,9	3'971	132.35	1'787
13	64	75,9	4'557	151.90	2'051
14	76	87,9	5'339	177.95	2'403
15	88	99,9	6'121	204.05	2'754
16	100	111,9	6'903	230.10	3'106
17	112	123,9	7'684	256.15	3'458
18	124	135,9	8'466	282.20	3'810
19	136	147,9	9'248	308.25	4'162
20	148	160	10'033	334.40	4'515

Im Bereich Wohnen/Freizeit erbrachte Leistungen werden monatlich nach Anwesenheit in Dritteltagesschritten<sup>2</sup> abgerechnet. Vor- und nachgelagerte Leistungen werden mit einer Pauschale von 45% auf der jeweiligen Bedarfsstufe ebenfalls in Dritteltagesschritten abgerechnet.

# Timeline im B. 2026 bis 2027



- Q1: Projektantrag und Projektbeschrieb
- Q2: Gründung Projektgruppe
- Q3: Gründung Arbeitsgruppe Bedarfsklärung (IHP)
- Q4: Onboarding Projektleitung/ F&C/ Arbeitsgruppe IHP
- Q1/ 2027: Beginn Bedarfsabklärung mit dem IHP
  
- 2027: Entwickeln der Dienstleistungen, dem abgeklärten Bedarf entsprechend

# Häufig gestellte Fragen..



# Unterstützungsbedarf von Menschen verändert sich?



Verändert sich der Unterstützungsbedarf wesentlich, so ist dies sowohl von den Menschen mit Behinderungen wie auch von den Leistungserbringern elektronisch oder postalisch dem AIS zu melden. Mit der schriftlichen Meldung der Änderung müssen Unterlagen beigelegt werden, welche die Wesentlichkeit belegen. Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn sie ununterbrochen drei Monate andauert hat und voraussichtlich dauerhaft ist.

Zu den wesentlichen Änderungen zählen insbesondere Änderung bei der IV-, UV-, MV-Rente oder der HE und Änderung des allgemeinen Gesundheitszustandes. Das AIS prüft, ob die Änderung wesentlich ist und Auswirkungen auf den individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf hat. Trifft dies zu, verfügt das AIS eine neue Leistungsgutsprache. Unter Umständen kann dazu eine teilweise oder vollständige Bedarfsermittlung erforderlich sein.

## Was geschieht, wenn der MmB die im IHP gesteckten Ziele erreicht?

Erreicht ein MmB seine im IHP gesteckten Ziele und verändert sich dadurch der Unterstützungsbedarf wesentlich, so ist dies dem AIS zu melden (s. "Was geschieht, wenn sich der Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen verändert?").

Das AIS entscheidet anschliessend, ob die Änderung eine Überprüfung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs und eine neue Leistungsgutsprache erfordert.